

BStGer SK.2009.15 vom 12. Mai 2010

Bundesstrafgericht, 2010-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2009.15

FR: TPF SK.2009.15 du 12 mai 2010

IT: TPF SK.2009.15 del 12 maggio 2010

Regeste

Urkundenfälschung im Amt, versuchte Urkundenfälschung im Amt, Sich-bestecken-Lassen, evtl. Vorteilsnahme, Widerhandlung gegen das ANAG.

Erwägungen

E. 11

Berichtigung des Dispositivs

E. 11.1

Eine Norm, die es der Strafkammer erlaubt, inhaltliche Korrekturen an einem verkündeten Urteil vorzunehmen, besteht nicht. Die Strafkammer ist wie jedes erkennende Gericht an ihre veröffentlichten Entscheide gebunden, und zwar selbst dann, wenn der Entscheid unrichtig ist. Von inhaltlichen Mängeln sind jedoch offensichtliche und versteckte Fehler zu unterscheiden: Offensichtliche Fehler ergeben sich ohne weiters direkt aus dem Dispositiv selbst, indem dieses in sich widersprüchlich ist (z. B. Rechen- oder Schreibfehler); versteckte Mängel liegen dann vor, wenn der Entscheid nicht den wirklichen Willen des Gerichts wiedergibt, wobei der tatsächliche Wille aus den Erwägungen selbst oder im Zusammenhang mit Aktenstücken, auf welche Bezug genommen wird, nachvollziehbar ist. Solche Fehler sind nach ständiger Praxis der Strafkammer zulässig von dieser selbst vorzunehmen, da hierdurch dem Entscheid lediglich die Formulierung gegeben wird, die gedacht und beabsichtigt war. Damit wird gerade kein Mangel in der Willensbildung korrigiert und der Entscheid erfährt keine inhaltliche Änderung, da diesem nichts beigefügt wird, was nicht bereits Inhalt der richterlichen Entscheidungsfindung gewesen ist (vgl. zum Ganzen: Entscheid des Bundesstrafgerichts SK.2004.3–7 vom 11. März 2005, E. 1–3).

E. 11.2

Vorliegend ergibt sich aus den Erwägungen E. 9.2, dass der Einzelrichter die Verfahrenskosten als auch die Ersatzpflicht für die Kosten der amtlichen Verteidigung dem Angeklagten nur im Umfang der zu seiner Verurteilung führenden Anklagepunkte (mehrfachen Urkundenfälschung im Amt [A.1 und A.6] sowie des mehrfachen Sich-bestecken-Lassens [A.1 bis A.4.]) auferlegt hat. Soweit der Angeklagte infolge Teileinstellung, Nichteintretens und Teilfreisprüchen nicht verurteilt wird, verbleiben die Kosten des Verfahrens und der amtlichen Verteidigung

- 56 - bei der Eidgenossenschaft. Diesen Willen des Einzelrichters gibt das im Anschluss an die Hauptverhandlung am 12. Mai 2010 ausgeteilte Dispositiv in Ziffer 8 nicht wieder, wird doch eine Ersatzpflicht des Angeklagten für sämtliche Kosten der amtlichen Verteidigung festgelegt. Es handelt sich insoweit um einen versteckten Fehler, der zu

berichtigen ist. Ziffer 8 des Dispositivs wird wie folgt korrigiert: 8. Fürsprecher Stephan Schmidli wird für die amtliche Verteidigung in den Perioden vom 10. März 2005 bis 22. Januar 2008 und vom 4. September 2009 bis

E. 12

Entscheidmitteilung an die peruanischen Strafverfolgungsbehörden Der Antrag des Angeklagten, den Entscheid der zuständigen Behörde in Peru zur Kenntnis zu bringen mit dem Ersuchen, den Haftbefehl gegen ihn zu revozieren, wird abgelehnt. Ein Anspruch auf Entscheidmitteilung an die peruanischen Strafverfolgungsbehörden ist nicht gegeben; insbesondere findet Art. 67a IRSG keine Anwendung, da das Bundesstrafgericht keine Strafverfolgungsbehörde im Sinne der genannten Vorschrift ist. Gemäss Praxis obliegt die Entscheidmitteilung an die zuständigen Behörden der Bundesanwaltschaft; eine gesetzliche Mitteilungspflicht an nicht beteiligte Dritte besteht nicht. Ob die Bundesanwaltschaft von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Entscheid gemäss Art. 67a IRSG an die peruanischen Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten, steht in ihrem Ermessen und ist nicht von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts anzuordnen.

- 57 - Der Einzelrichter erkennt: I. 1. Auf die Anklage wegen Widerhandlung gegen das ANAG (Anklagepunkt D.) wird nicht eingetreten. 2. A. wird freigesprochen - vom Vorwurf der Urkundenfälschung im Amt in den Anklagepunkten A.2 bis A.5 und A.7 bis A.9; - vom Vorwurf der versuchten Urkundenfälschung im Amt (Anklagepunkt B.); - vom Vorwurf des Sich-bestecken-Lassens in den Anklagepunkten A.5, A.6 und B. 3. A. wird schuldig gesprochen - der mehrfachen Urkundenfälschung im Amt in den Anklagepunkten A.1 und A.6; - des mehrfachen Sich-bestecken-Lassens in den Anklagepunkten A.1 bis A.4. 4. A. wird bestraft mit 120 Tagessätzen zu je Fr. 160.–, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren. Die ausgestandene Untersuchungshaft von 26 Tagen wird auf die Strafe im Falle eines späteren Widerrufs angerechnet. 5. Zu Lasten von A. und zu Gunsten der Eidgenossenschaft wird eine Ersatzforderung in Höhe von Fr. 2'000.– begründet. 6. Es werden nach Eintritt der Rechtskraft zurückgegeben: - die Visaanträge (Ordner 27 bis 34) an das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten; - die aus dem Dossier SK.2006.10 edierten zwei Ordner mit Weisungen betr. Visumerteilung an das Bundesamt für Migration; - alle bei A. beschlagnahmten Gegenstände an denselben; - das bei den Akten befindliche Diktiergerät an D. 7. A. werden von den Verfahrenskosten Fr. 12'000.– auferlegt, welche an die Kasse des Bundesstrafgerichts zu bezahlen sind. 8. Fürsprecher Stephan Schmidli wird für die amtliche Verteidigung in den Perioden vom 10. März 2005 bis 22. Januar 2008 und vom 4. September 2009 bis 12. Mai 2010 mit Fr. 67'000.– (inkl. MwSt. und abzüglich bereits geleisteter Akontozahlungen) aus der Kasse des Bundesstrafgerichts entschädigt. Wenn der Verurteilte später dazu im-

- 58 - stande ist, hat er der Kasse des Bundesstrafgerichts dafür im Umfang von Fr. 15'000.– Ersatz zu leisten. 9. An A. wird keine Entschädigung geleistet. II. Dieser Entscheid wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Einzelrichter mündlich begründet.

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird an die Bundesanwaltschaft und Fürsprecher Stephan Schmidli zugestellt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

Rechtsmittelbelehrung Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundes- gericht, 1000 Lausanne 14, innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung Be- schwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.